
S 5 AL 278/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	10
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 AL 278/00
Datum	30.01.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 10 AL 144/01
Datum	29.04.2004

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Nürnberg vom 30.01.2001 wird zurückgewiesen.
II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob der Kläger für die Zeit vom 20.11.1999 bis 31.05.2000 die Gewährung von Arbeitslosenhilfe (Alhi) beanspruchen kann.

Der 1939 geborene Kläger bezog Arbeitslosengeld (Alg) bis zur Erschöpfung des Anspruches am 20.11.1999. Die rückwirkende Bewilligung des Alg für die Zeit vom 20.09.1999 erfolgte erst am 31.01.2000, da die Beklagte u.a. noch über die Feststellung einer Sperrzeit zu entscheiden hatte. Mit Antrag vom 09.02.2000 beantragte der Kläger die Gewährung von Alhi ab dem 20.11.1999. Zu seinem Vermögen gab er an, dass er Wertpapiere zum derzeitigen Kurswert von 10.000,- DM sowie von 3.500,- DM besitze. Er habe zwei Kapitallebensversicherungen abgeschlossen (Fälligkeit der Auszahlung am 01.01.2005 bzw 01.02.2010). Er verfüge über zwei Bausparverträge mit Guthaben von 8.981,- DM

(Vertragsbeginn am 31.12.1986) bzw. 8.868,- DM (Vertragsbeginn am 04.11.1992). Weiter f hrte er an, dass er eine nicht selbstbewohnte Eigentumswohnung mit einem Verkehrswert von 10.000,- DM besitze. Die Wohnung sei leerstehend und kaum noch vermietbar. Sie sei auch unverk uflich, wie er bei mehreren Verkaufsversuchen h tte erfahren m ssen. Die Bausparvertr ge ben tze er f r laufende und zuk nftige Instandhaltungs- und Renovierungskosten der Eigentumswohnung. F r die Eigentumswohnung habe er Hausgeld bzw. Betriebskosten in H he von 519,- DM monatlich zu zahlen. Er habe weitere monatliche Ausgaben, wie u.a. f r Versicherungsbeitr ge, Miete, Telefon und Kreditkosten f r den beanspruchten Dispokredit.

Auf Nachfrage der Beklagten  bermittelte der Kl ger der Beklagten eine Best tigung der Raiffeisenbank R.  ber den Bestand seines Aktiendepots. Danach verf gte er zum Stand 28.02.2000  ber 13 Aktien der Deutschen Telekom AG zum Kurswert von insgesamt 2.191,20 DM. Eine fernm ndliche Nachfrage der Beklagten bei der Bank hat ergeben, dass am 30.12.1999, dem letzten bei der Bank abrufbaren Tag, im Depot des Kl gers 120 Aktien der Deutschen Telekom AG (Wert: 16.417,24 DM) und 100 Aktien der Lufthansa AG (Wert: 4.596,20 DM) vorhanden gewesen seien.

Mit Bescheid vom 03.04.2000 lehnte die Beklagte den Alhi-Antrag ab, weil der Kl ger  ber ein Verm gen von 48.862,96 DM verf ge, das nach Abzug eines Freibetrages von 8.000,- DM bei der Pr fung der Bed rftigkeit zu ber cksichtigen sei. Er sei daher f r 48 Wochen â bis zum 20.10.2000 â nicht bed rftig (40.862,96 DM: 840,- DM w hentliches Arbeitsentgelt).

Hiergegen hat der Kl ger Widerspruch erhoben, den die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 26.07.2000 zur ckgewiesen hat. Die Verwertung des Aktienverm gens und der Bausparvertr ge sei dem Kl ger zumutbar. Das Aktienverm gen sei aufgrund der spekulativen Anlageform nicht als angemessene Alterssicherung zu ber cksichtigen. Ein Verlust der Bausparpr mie oder der Arbeitnehmersparzulage sei bei der Verwertung der Bausparvertr ge nicht zu bef rchten, da deren Vertragsdauer bereits mehr als sieben Jahre betragen habe. Der vom Kl ger selbst bestimmte Wert der Eigentumswohnung in H he von 10.000,- DM sei wohl eher zu niedrig als zu hoch angesetzt worden.

Am 05.04.2000 hat der Kl ger, der am 01.06.2000 eine bis zum 30.11.2000 befristete Besch ftigung als Omnibusfahrer aufgenommen hat, Klage beim Sozialgericht N rnberg (SG) erhoben und gleichzeitig den Erlass einer einstweiligen Anordnung beantragt (Az: S 5 AL 260/00 ER). Er hat vorgebracht, dass ihm ein Freibetrag von 1.000,- DM je vollendeten Lebensjahres zur angemessenen Alterssicherung zustehe. Bei der Berechnung des Verm gens seien auch die vorhandenen Schulden zu ber cksichtigen. F r die Wertberechnung seiner Wertpapiere sei auf den Kurswert zum Zeitpunkt der Antragstellung im Februar 2000 abzustellen.

Das SG hat den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung durch Beschluss vom 19.04.2000 zur ckgewiesen. In der Hauptsache hat das SG eine Auskunft des

Wohnungsverwalters D. B. vom 05.01.2001 zum Verkehrswert der Eigentumswohnung eingeholt und die Klage gegen den Bescheid vom 03.04.2000 $\hat{=}$ der Widerspruchsbescheid vom 26.07.2000 war nicht zu den Akten des SG gelangt $\hat{=}$ mit Urteil vom 30.01.2001 abgewiesen. Der Kl \ddot{a} xger habe nicht nachgewiesen, dass sein Verm \ddot{a} gen oder ein erkennbar abgegrenzter Teil seines Verm \ddot{a} gens der Alterssicherung gedient habe. Notwendig sei eine Bindung des Betroffenen, die etwa anhand einer vertraglichen Gestaltung als Gesamtplan ein sinnvolles Altersvorsorgekonzept erkennen lasse. Daran fehle es beim Kl \ddot{a} xger, so dass die Bausparvertr \ddot{a} ge und die Wertpapiere verwertbar seien. Das Verm \ddot{a} gen des Kl \ddot{a} xgers sei eher noch h \ddot{a} her anzusetzen, als von der Beklagten angenommen. Der Kl \ddot{a} xger habe den Verkehrswert f \ddot{u} r die Eigentumswohnung zu niedrig angesetzt. Dies zeige die Auskunft des Wohnungsverwalters D. B $\hat{=}$!

Gegen das Urteil hat der Kl \ddot{a} xger am 26.03.2001 Berufung beim Bayer. Landessozialgericht eingelegt. Bei der Berechnung seines Wertpapierverm \ddot{a} gens sei nicht auf den Wert seiner Aktien am 31.12.1999, sondern auf den Wert am 28.02.2000 abzustellen. Der Kurswert am 31.12.1999 habe den absoluten H \ddot{a} chstwert seines Aktiendepots dargestellt. Ma \ddot{c} gebend sei das Datum der Antragstellung. Bis zu diesem Zeitpunkt habe er die Aktien wegen fallender B \ddot{a} rsenkurse und zum Ausgleich seiner Schulden weitgehend verkauft. Hinsichtlich der Eigentumswohnung sei von einem tats \ddot{a} chlichen Verkehrswert von 0,00 DM auszugehen, da die Wohnung Teil einer v \ddot{a} llig heruntergekommenen Wohnanlage sei. Er habe mehrfach versucht, die Wohnung zu verkaufen. Sie sei jedoch praktisch unverk \ddot{a} uflich. Langfristig betrachtet sei eine Verwertung zum derzeitigen Zeitpunkt als unwirtschaftlich anzusehen. Es sei sinnvoll abzuwarten, ob sich die allgemeine Lage an dem Objekt bessere, um dann ggf. die Wohnung zu renovieren und neu zu vermieten. Zur Sanierung der Eigentumswohnung sei er auf das Bausparguthaben und -darlehen angewiesen. Aus der Gesamtschau seiner Verm \ddot{a} genswerte sei zu erkennen, dass er \ddot{u} ber ein Anlagekonzept zur Altersvorsorge verf \ddot{u} ge. Es bestehe eine Mischung aus einer Eigentumswohnung bzw im Alter zur Verf \ddot{u} gung stehenden Mietertr \ddot{a} gen, Lebensversicherungen, nach dem 60. Lebensjahr auszahlungsreifen Bausparvertr \ddot{a} gen und einem als konservativ einzusch \ddot{a} tzenden Aktiendepot. Er sehe sich aus Krankheitsgr \ddot{u} nden nicht in der Lage, Weiteres zur Begr \ddot{u} ndung seiner Berufung vorzutragen. Insbesondere halte er es f \ddot{u} r erforderlich, zum Verkehrswert der Eigentumswohnung weiter Stellung zu nehmen.

Der Kl \ddot{a} xger beantragt, das Urteil des Sozialgerichts N \ddot{u} rnberg vom 30.01.2001 und den Bescheid vom 03.04.2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26.07.2000 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm Arbeitslosenhilfe vom 20.11.1999 bis 31.05.2000 zu gew \ddot{a} hren, hilfsweise das Verfahren wegen der Erkrankung des Kl \ddot{a} xgers auszusetzen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zur \ddot{u} ckzuweisen.

Hinsichtlich des Aktiendepots sei zumindest zu ber \ddot{u} cksichtigen, dass der Kl \ddot{a} xger bei der Antragstellung den Kurswert der Wertpapiere mit insgesamt 13.500,- DM angegeben habe. Es sei weiter zweifelhaft, ob die Verm \ddot{a} genswerte des Kl \ddot{a} xgers

zur Alterssicherung bestimmt seien. Die Bausparverträge seien dazu vorgesehen, den Sanierungsbedarf an der Eigentumswohnung abzudecken. Die Aktien seien zur Tilgung von Verbindlichkeiten eingesetzt worden.

Der Kläger hat sich am 04.12.2000 erneut arbeitslos gemeldet und die Gewährung von Alg beantragt. Daraufhin hat die Beklagte Alg ab dem 04.12.2000 für 240 Kalendertage bewilligt. Im Anschluss hat der Kläger Alhi ab dem 01.08.2001 beantragt (Antrag vom 01.07.2001). Er führte u.a. an, dass ein erneuter Versuch, die Eigentumswohnung mit Hilfe von Immobilienmaklern zu verkaufen, als aussichtslos abgelehnt worden sei.

Die Beklagte hat mit Bescheid vom 06.08.2001, den sie zum Gegenstand des Verfahrens erklärt hat, den Antrag abgelehnt. Unter Berücksichtigung des Verkehrswertes der Eigentumswohnung ergebe sich ein verfügbares Vermögen, das zum Ausschluss der Bedürftigkeit des Klägers für 23 Wochen führe. Hiergegen hat der Kläger Widerspruch eingelegt.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die beigezogene Akte der Beklagten sowie auf die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulässig ([§§ 143, 144, 151 Sozialgerichtsgesetz](#) - SGG -), aber unbegründet.

Das SG hat im Ergebnis zutreffend entschieden, dass die Klage zulässig ist. Mit dem Erlass des Widerspruchsbescheides vom 26.07.2000 ist die Klage zulässig geworden. Der Widerspruchsbescheid ist auch Gegenstand des erstinstanzlichen Verfahrens geworden ([§ 95 SGG](#)).

Allerdings ist nicht zu entscheiden über den im Laufe des Berufungsverfahrens erlassenen Bescheid der Beklagten vom 06.08.2001 über die Ablehnung der Alhi ab dem 01.08.2001. Dieser Bescheid ist nicht Gegenstand des Berufungsverfahrens geworden. Die [§§ 96 Abs 1, 153 Abs 1 SGG](#) sind entsprechend anzuwenden, wenn ein neuer Verwaltungsakt, der auch wenn er nicht denselben Streitgegenstand betrifft im Rahmen eines Dauerrechtsverhältnisses ergeht und einen weiteren Zeitraum erfasst. Die Einbeziehung des neuen Verwaltungsaktes rechtfertigt sich in diesen Fällen aufgrund eines inneren Zusammenhanges zwischen dem ursprünglichen und dem neuen Verwaltungsakt, der sich daraus ergibt, dass beide Bescheide aus den gleichen Gründen angefochten werden (vgl Urteil des BSG vom 30.11.1978, Az: [12 RK 33/76](#), SozR 1500 § 96 Nr 14 S 22 f). Zwar geht es bei dem Bescheid vom 06.08.2001 ebenfalls um die Frage der Berücksichtigung der Eigentumswohnung bei der Prüfung der Bedürftigkeit des Klägers, jedoch steht der Einbeziehung des neuen Bescheides entgegen, dass beide Bescheide nicht im Rahmen eines einheitlichen Dauerrechtsverhältnisses ergangen sind. Nach der Zwischenbeschäftigung des Klägers vom 01.06.2000 bis zum 30.11.2000 hat der Kläger auf seine Arbeitslosmeldung am 04.12.2000 Alg erhalten und zugleich ein neues Dauerrechtsverhältnis begründet, aus dem sich der ab dem 01.08.2001

geltend gemachte Alhi-Anspruch des Klägers herleitet. Es entspricht auch nicht dem Gesichtspunkt der Prozessökonomie, der bei der entsprechenden Anwendung des [Â§ 96 Abs 1 SGG](#) maßgeblich ist, den Bescheid in das Verfahren mit einzubeziehen. Es müssten sämtliche Voraussetzungen für den erneuten Anspruch auf Alhi überprüft werden, wobei sich die Sach- und Rechtslage geändert haben könnte.

Die Klage gegen den Bescheid vom 03.04.2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26.07.2000 hat das SG zu Recht abgewiesen, denn es ist nicht zu beanstanden, dass die Beklagte die Bewilligung von Alhi ab dem 20.11.1999 wegen Fehlens der Bedürftigkeit abgelehnt hat.

Voraussetzung für einen Anspruch auf Alhi ist u.a. die Bedürftigkeit des Arbeitslosen ([Â§ 190 Abs 1 Nr 5](#) Drittes Buch Sozialgesetzbuch - SGB III -). Bedürftig ist nach [Â§ 193 Abs 1 SGB III](#) in der ab 01.01.1998 gültigen Fassung ein Arbeitsloser, soweit er seinen Lebensunterhalt nicht auf andere Weise als durch Alhi bestreitet oder bestreiten kann und das zu berücksichtigende Einkommen die Alhi nicht erreicht. Nicht bedürftig ist nach Abs 2 dieser Vorschrift ein Arbeitsloser, solange mit Rücksicht auf sein Vermögen oder das Vermögen seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder das Vermögen einer Person, die mit dem Arbeitslosen in eheähnlicher Gemeinschaft lebt, die Erbringung von Alhi nicht gerechtfertigt ist. Unter welchen Voraussetzungen dies der Fall ist, konkretisiert die auf der Ermächtigungsgrundlage des [Â§ 137 Abs 3 Arbeitsförderungs-gesetz \(AFG\)](#) erlassene und gemäß [Art 81 Satz 1 AFRG](#) unter der Geltung des SGB III fortgeltende Arbeitslosenhilfe-Verordnung vom 07.08.1974 (AlhiV). Die AlhiV, die insgesamt mit höherrangigem Recht vereinbar war (vgl. Urteil des BSG vom 27.05.2003, Az: [B 7 AL 104/02 R](#), [SozR 4-4220 Â§ 6 Nr 1](#) S. 4), ist am 01.01.2002 außer Kraft getreten ([Â§ 5 Satz 2 Arbeitslosenhilfe Verordnung vom 13.12.2001](#) - AlhiV 2002 -).

Nach [Â§ 6 Abs 1 AlhiV](#) in der Fassung vom 18.06.1999, gültig ab 29.06.1999 bis 31.07.2001, ist Vermögen des Arbeitslosen und seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten zu berücksichtigen, soweit es verwertbar ist, die Verwertung zumutbar ist und der Wert des Vermögens, dessen Verwertung zumutbar ist, jeweils 8.000,00 DM übersteigt. Vermögen ist insbesondere verwertbar, soweit seine Gegenstände verbraucht, übertragen oder belastet werden können. Es ist nicht verwertbar, soweit der Inhaber des Vermögens in der Verfügung beschränkt ist und die Aufhebung der Beschränkung nicht erreichen kann (Abs 2).

Die Beklagte hat zutreffend die Wertpapiere des Klägers als vorhandenes Vermögen angesehen und bei der Vermögensberechnung mit einem Wert von 21.013,44 DM berücksichtigt. Entgegen der Auffassung des Klägers ist für die Vermögensberechnung nicht auf den Stand seines Aktiendepots am 28.02.2000 abzustellen. Er führt selbst aus, dass der Zeitpunkt der Antragstellung maßgebend sei. Dies entspricht auch der Systematik der [Â§§ 6 bis 9 AlhiV](#) und wird mit der Regelung des [Â§ 8 Satz 2 AlhiV](#), die den Stichtag für die Vermögensfeststellung als den Zeitpunkt bestimmt, in dem der Antrag auf Alhi

gestellt wird, ausdrücklich angeordnet (Rechtsprechung des 11. Senats des BSG, vgl. Urteil vom 02.11.2000, Az: [B 11 AL 35/00 R](#), [SozR 3-4220 Â§ 6 Nr 8](#) S. 29). Dies gilt jedoch nur für den Regelfall der Antragstellung vor Eintritt des Leistungsfalls. Insofern werden Leistungen der Arbeitsförderung auch nur erbracht, wenn sie vor Eintritt des leistungsbegründenden Ereignisses beantragt werden ([Â§ 324 Abs 1 Satz 1 SGB III](#)). Soweit allerdings – wie vorliegend – die Beklagte eine verspätete Antragstellung zugelassen hat ([Â§ 324 Abs 1 Satz 2 SGB III](#)), und wie hier die Alhi rückwirkend erbracht wird, ist darauf abzustellen, für welche Zeit die Alhi beantragt wird. Mit der nachträglichen Zulassung wird der Kläger so gestellt, als habe er den Antrag auf Alhi vor Beginn der Leistung gestellt. In diesem Fall kann jedoch eine Prognoseentscheidung über die zukünftige Dauer der Bedürftigkeit (vgl. [Â§ 9 AlhiV](#)), die bei der Antragstellung vor der Alhi-Gewährung vorzunehmen ist, nicht mehr getroffen werden. Vielmehr ist nunmehr auf das tatsächlich vorhandene Vermögen abzustellen, über das der Arbeitslose in der Zeit, für die rückwirkend Alhi zu gewähren ist, verfügen konnte. Dies rechtfertigt sich aus dem Zweck der Alhi, den Lebensunterhalt des Arbeitslosen für den jeweiligen Zeitraum sicherzustellen, für den Alhi beansprucht wird. In diesem Sinne hat die Rechtsprechung des 7. Senats des BSG allgemein die Bedürftigkeitsprüfung nicht auf einen bestimmten Zeitpunkt begrenzt (vgl. Urteil vom 29.03.2001, Az: [B 7 AL 26/00 R](#), [SozR 3-4100 Â§ 138 Nr 17](#) S. 91). Bei der Feststellung des Vermögens des Klägers ist daher zu berücksichtigen, ob in der Zeit ab dem 20.11.1999 Vermögen vorhanden war, dass nach der AlhiV anzurechnen ist. Dies war hinsichtlich der Wertpapiere der Fall. Nach der fernmündlichen Auskunft der Bank verfügte der Kläger am 30.12.1999 über einen Aktienbesitz zum Kurswert von 21.013,44 DM. Mangels näherer Angaben zum Wert des Aktienvermögens ab Beginn des Alhi-Zeitraums, ist davon auszugehen, dass der Kläger innerhalb dieses Zeitraums noch zum 30.12.1999 über einen Aktienbestand zum Kurswert von 21.013,44 DM verfügen und während des hier streitigen Alhi-Zeitraums für seinen Lebensunterhalt einsetzen konnte.

Die Verwertung des Aktienbesitzes war dem Kläger auch zumutbar. Nicht zumutbar ist insbesondere die Verwertung von Vermögen, das zur Aufrechterhaltung einer angemessenen Alterssicherung bestimmt ist (vgl. [Â§ 6 Abs 3 Satz 2 Nr 3 AlhiV](#)). Hierzu regelt [Â§ 6 Abs 4 Nr 1 AlhiV](#) (eingefügt durch Art 1 VO vom 18.06.1999 – BGBl I S. 1433 – mWv 29.06.1999), dass Vermögen dann zur Alterssicherung bestimmt ist, wenn der Arbeitslose dieses nach Eintritt in den Ruhestand zur Bestreitung seines Lebensunterhaltes verwenden will und er eine der Bestimmung entsprechende Vermögensdisposition getroffen hat. Dies war beim Kläger nicht der Fall, denn er hat das Aktienvermögen nicht für die Verwendung nach Eintritt des Ruhestandes vorgehalten. Allein die Behauptung des Klägers, er habe eine Verwendung zur Alterssicherung beabsichtigt, genügt nicht. [Â§ 6 Abs 4 Nr 1 AlhiV](#) setzt zur Glaubhaftmachung der Zweckbestimmung eine spezifische, auf eine erst spätere Vermögensnutzung zielende Vermögensdisposition voraus. Erforderlich ist eine Vermögensdisposition, die es – wie z.B. die Festlegung einer Kapitalanlage für eine bestimmte Dauer – zumindest erschwert, vor dem für die Alterssicherung relevanten Zeitpunkt auf das Vermögen zuzugreifen (vgl. Ebsen in Gagel, SGB III, [Â§ 193 RdNr 163 f](#)). Eine

derartige Vermögensdisposition kann nicht allein in dem Besitz von Aktien gesehen werden, denn der Kläger kann jederzeit ohne Beschränkungen über die Aktien verfügen. Eine erkennbare Vermögensdisposition ergibt sich auch nicht aus dem vom Kläger dargelegten Anlagekonzept zur Alterssicherung, das in der Mischung seiner Vermögenswerte bestanden haben soll. Aus den objektivierbaren Umständen ergeben sich mit Ausnahme der vorhandenen Lebensversicherungen allerdings keine Anhaltspunkte für die Absicht einer zukünftigen Vermögensnutzung. Der Kläger gibt zwar an, die Eigentumswohnung diene mit der Erzielung von Mieteinnahmen der Aufrechterhaltung einer angemessenen Alterssicherung. Er beabsichtige auch, das Bausparguthaben für Renovierungs- oder Instandhaltungsarbeiten seiner Eigentumswohnung einzusetzen, um die Nutzung der Eigentumswohnung aufrecht zu erhalten. Jedoch hat der Kläger mehrfach versucht, die Eigentumswohnung zu verkaufen. Er hat bei der Alhi-Beantragung am 09.02.2000 angegeben, dass die Wohnung unverkäuflich sei, wie er bei mehreren Verkaufsversuchen hätte erfahren müssen. Anlässlich seines Antrags vom 04.12.2000 hat er ausgeführt, dass er einen erneuten Versuch unternommen habe, die Wohnung mit Hilfe von Immobilienmaklern zu verkaufen. Dies zeigt nicht sein Bestreben, die Wohnung und das Bausparguthaben zur Aufrechterhaltung einer angemessenen Alterssicherung beizubehalten. Der Aktienbesitz des Klägers kann daher nicht als Teil eines umfassenden Anlagekonzeptes zur Alterssicherung gesehen werden. Weiter hat die Beklagte zutreffend das Bausparguthaben des Klägers als verwertbares Vermögen angesehen. Der Kläger verfügte über zwei Bausparverträge mit Guthaben jeweils am 31.12.1999 in Höhe von 8.981,00 DM (Vertragsbeginn am 31.12.1986) bzw. 8.868,00 DM (Vertragsbeginn 04.11.1992), also insgesamt über ein Guthaben in Höhe von 17.849,00 DM. Das Bausparguthaben ist ähnlich wie Bankguthaben (vgl. Urteil des BSG vom 04.09.1979, Az: [7 RAr 115/78](#), SozR 4220 Â§ 6 Nr 3 S. 4) nach Â§ 6 Abs 2 AlhiV verwertbar, weil es verbraucht, übertragen oder belastet werden kann. Aus Â§ 7 Abs 2 Nr 1 AlhiV ergeben sich keine Ausnahmen von der Verwertbarkeit. Nach dieser Vorschrift gilt Vermögen, das aus der prämiengebähtigten Anlage nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz oder aus der zulagegebähtigten Anlage nach dem fünften Vermögensbildungsgesetz (5. VermBG) sowie aus den Erträgen hieraus herrührt, als nicht verwertbar, solange der Inhaber des Vermögens in der Verfügung beschränkt ist und die Aufhebung dieser Beschränkung nur unter wirtschaftlichen oder rechtlichen Nachteilen erreichen kann. Dies war hier beim Kläger nicht mehr der Fall, da zum Zeitpunkt des Beginns des Zeitraums, für den die Alhi beansprucht wird, die sog. Sperrfrist von sieben Jahren nach dem jeweiligen Vertragsabschluss abgelaufen war. Bei einer Verfügung über das Bausparguthaben nach Ablauf dieser Sperrfrist geht der Anspruch auf die prämiengebähtigung oder auf die Arbeitnehmer-Sparzulage nicht verloren (Â§ 2 Abs 2 Satz 1 Wohnungsbau-Prämiengesetz, Â§ 13 Abs 5 Satz 1 5. VermBG), so dass dem Kläger Nachteile bei der Verwertung der Bausparguthaben nicht entstehen.

Die Verwertung des Bausparguthabens ist dem Kläger auch zumutbar. Es dient nicht nachweislich zum alsbaldigen Erwerb eines eigenem Wohnbedarf dienenden Grundstücks oder einer solchen Eigentumswohnung (vgl. Â§ 6 Abs 3 Satz 2 Nr 7

AlhiV). Das Bausparguthaben war auch nicht dazu bestimmt, den Aufbau oder der Sicherung einer angemessenen Lebensgrundlage oder der Aufrechterhaltung einer angemessenen Alterssicherung nach Â§ 6 Abs 3 Satz 2 Nr 3 AlhiV zu dienen. Dem steht der angestrebte Verkauf der Eigentumswohnung entgegen, so dass die beabsichtigte Verwendung des Bausparguthabens fÃ¼r Renovierungs- oder Instandhaltungsarbeiten nicht dazu geeignet ist, der Erzielung von Mieteinnahmen zur Alterssicherung zu dienen.

Auch nach dem sog. Auffangtatbestand des Â§ 6 Abs 3 Satz 1 AlhiV ist die Verwertung des AktienvermÃ¶gens und des Bausparguthabens zumutbar. Diese Vorschrift bestimmt, dass die Verwertung zumutbar ist, wenn sie nicht offensichtlich unwirtschaftlich ist und wenn sie unter BerÃ¼cksichtigung einer angemessenen Lebenshaltung des Inhabers des VermÃ¶gens und seiner AngehÃ¶rigen billigerweise erwartet werden kann. Von einer offensichtlichen Unwirtschaftlichkeit oder Verwertung des Bausparguthabens oder der Aktien ist nicht auszugehen, da die KÃ¼ndigung des Bausparvertrages nur zum Verlust zukÃ¼nftiger ZinseinkÃ¼nfte fÃ¼hrt und die Aktien bÃ¶rsentÃ¤glich zum aktuellen Kurswert verÃ¤uÃ¶ert werden kÃ¶nnen. Auch nach den persÃ¶nlichen LebensumstÃ¤nden des alleinstehenden KlÃ¤gers war die Verwertung des den Freibetrag von 8.000,00 DM Ã¼bersteigenden VermÃ¶gens zumutbar. Soweit der KlÃ¤ger auf seine laufenden Ausgaben und Verbindlichkeiten hinweist, die seinem VermÃ¶gen gegenÃ¼ber zu stellen seien, verbleibt es dennoch bei der Zumutbarkeit der Verwertung seines Aktien- und BausparvermÃ¶gens. Die BerÃ¼cksichtigung von Verbindlichkeiten kommt im Rahmen der nach Â§ 6 Abs 3 AlhiV anzustellenden BilligkeitsprÃ¼fung nur dann in Betracht, wenn VermÃ¶gensbestandteile und Verbindlichkeiten bei wirtschaftlicher Betrachtung als eine Einheit anzusehen sind. Beide mÃ¼ssen in einem ursÃ¤chlichen Zusammenhang stehen, der bei den vom KlÃ¤ger genannten Verbindlichkeiten und Ausgaben nicht erkennbar ist.

Bereits aufgrund des Aktienbesitzes und der Bausparguthaben ergibt sich ein zumutbar verwertbares VermÃ¶gen des KlÃ¤gers in HÃ¶he von 38.862,44 DM, das nach Abzug eines Freibetrages von 8.000,00 DM bei der PrÃ¼fung der BedÃ¼rftigkeit zu berÃ¼cksichtigen ist. Der KlÃ¤ger ist Ã¼ber den hier streitigen Zeitraum vom 20.11.1999 bis 31.05.2000 hinaus, und zwar fÃ¼r insgesamt 36 Wochen nicht bedÃ¼rftig (30.862,44 DM: 840,00 DM wÃ¶chentliches Arbeitsentgelt, Â§ 9 AlhiV). Es kommt daher nicht mehr darauf an, ob und mit welchem Wert die Eigentumswohnung des KlÃ¤gers als zumutbar verwertbares VermÃ¶gen bei der BedÃ¼rftigkeitsprÃ¼fung zu berÃ¼cksichtigen ist.

GrÃ¼nde fÃ¼r eine Aussetzung des gerichtlichen Verfahrens sind nicht ersichtlich (vgl. [Â§ 114 SGG](#), [Â§ 202 SGG](#) iVm [Â§Â§ 245](#) bis [247](#) Zivilprozessordnung), so dass dem hilfsweise gestellten Antrag auf Anordnung der Aussetzung nicht zu folgen war. Insbesondere stellt die Erkrankung des KlÃ¤gers keinen Grund zur Aussetzung dar. Auch ist der vom KlÃ¤ger beabsichtigte weitere Vortrag zum Verkehrswert der Eigentumswohnung fÃ¼r die Entscheidung nicht erheblich.

Nach alledem ist das Urteil des SG nicht zu beanstanden und die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision sind nicht ersichtlich ([Â§ 160 Abs 2 Nrn 1 und 2 SGG](#)).

Erstellt am: 24.08.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024